COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: ALLGEMEINES INTERNATIONALES RECHT

Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (SEV Nr. 23), am 29. April 1957 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 30. April 1958.

Das Übereinkommen sieht drei Wege der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vor:

Erstens, die Parteien kommen überein, alle zwischen ihnen entstehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, insbesondere Streitigkeiten über die Auslegung eines Vertrages, eine Frage des Völkerrechts, das Vorhandensein einer Tatsache, die eine Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt und die Art und das Ausmaß der wegen der Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung (Artikel 1).

Zweitens können die Parteien vereinbaren, der gerichtlichen Beilegung ein Vergleichsverfahren vorausgehen zu lassen und den Streitfall einer Ständigen Vergleichskommission oder einer besonderen Vergleichskommission (Kapitel II) vorzulegen.

Drittens unterwerfen die Parteien dem Schiedsverfahren alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten ausgenommen die in Artikel 1 bezeichneten sowie die Streitfälle, die nicht durch Vergleich geregelt wurden, entweder weil die Parteien vereinbart hatten, ein vorausgehendes Vergleichsverfahren nicht in Anspruch zu nehmen oder weil der Vergleich nicht zustandekam (Kapitel III).

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, die aufgrund einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung einem anderen Verfahren zur friedlichen Beilegung unterworfen sind. Hinsichtlich der in Artikel 1 bezeichneten Streitigkeiten verzichten jedoch die Parteien darauf, sich untereinander auf Vereinbarungen zu berufen, die kein zu einer verbindlichen Entscheidung führendes Verfahren vorsehen.

Erfüllt eine an einer Streitigkeit beteiligte Partei nicht die Verpflichtungen, die sich für sie aus einer Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes oder einem Schiedsspruch des Schiedsgerichts ergeben, so kann sich die andere Partei an das Ministerkomitee des Europarats wenden; dieses kann Empfehlungen aussprechen, um die Durchführung der Entscheidung oder des Schiedsspruches sicherzustellen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben (SEV Nr. 61) **und seine Protokolle** (SEV Nr. 61A und SEV Nr. 61B), am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 9. Juni 2011.

Das Übereinkommen legt gewisse Regeln für die konsularischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 fest. Es umreißt die allgemeinen Funktionen der Konsularbeamten: Schutz der Rechte und Förderung der Interessen ihrer Staatsangehörigen und ihres Entsendestaates innerhalb ihres Wirkungsbereichs. Es legt ferner die Regeln für die Ausstellung oder Aushändigung von Dokumenten, die Nachlaßpflegschaft und die Unterstützung für Schiffe fest.

Das Protokoll SEV Nr. 61A [1] dehnt die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Flüchtlinge aus.

Nach den Bestimmungen des Protokolls SEV Nr. 61B [2] gelten die Artikel 28 bis 41 des Übereinkommens auch für die zivile Luftfahrzeuge, soweit sie wahrscheinlich anzuwenden sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (SEV Nr. 63), am 7. Juni 1968 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 14. August 1970.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, Urkunden und Bescheinigungen, die von diplomatischen und konsularischen Vertretern eines Vertragsstaates ausgestellt werden, von der Beglaubigungspflicht zu befreien. Die Vertragsparteien haben, wenn notwendig, ein Kontrollsystem für die Echtheit der Urkunden, für die das Übereinkommen gilt, einzurichten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität (SEV Nr. 74) **und sein Protokoll** (SEV Nr. 74A), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. Juni 1976.

Ziel des Übereinkommens ist es, gemeinsame Regeln festzulegen, die das Ausmaß der Immunität bestimmen, die ein Staat vor den Gerichten einer anderen Vertragspartei genießt.

Es führt die Fälle an, in denen eine Partei keine Immunität von der ausländischen Gerichtsbarkeit beanspruchen kann. Dies gilt, wenn der fragliche Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit des Gerichtes anerkennt, wenn das Verfahren einen Arbeitsvertrag betrifft, bei Beteiligung an einer Gesellschaft oder Vereinigung, gewerblichen, kaufmännischen oder finanziellen Aktivitäten; Rechten an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen in dem Staat, in dem sich das Gericht befindet; Ersatz eines Personen- oder Sachschadens.

Das Übereinkommen bestimmt Regeln für Verfahren gegen einen Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaates und die Wirkung von Urteilen, die vereinbarungsgemäß in solchen Verfahren ergehen.

Das Zusatzprotokoll [3] (SEV Nr. 74A) ergänzt das Übereinkommen durch Bestimmungen über ein europäisches Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen (SEV Nr. 124), am 24. April 1986 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1991.

Die Vertragsparteien erkennen von Rechts wegen die Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit einer nichtstaatlichen Organisation an, wie sie in dem Vertragsstaat erworben wurden, in der sie ihren satzungsgemäßen Sitz hat.

Damit die Bestimmungen des Übereinkommens Anwendung finden können, muß eine internationale nichtstaatliche Organisation die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie darf nicht auf Gewinn gerichtet sein; ihr Zweck muß von internationalem Nutzen sein;
- Sie muß durch einen auf innerstaatlichem Recht einer Vertragspartei fußenden Rechtsakt errichtet worden sein;

---

[1] Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben betreffend den Schutz der Flüchtlinge, am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

[2] Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben betreffend die Zivilluftfahrt, am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

[3] Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität (SEV Nr. 74A), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

- Ihr Wirkungskreis muß mindestens zwei Vertragsstaaten umfassen;
- Sie muß ihren satzungsgemäßen Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und ihren Verwaltungssitz in diesem Staat oder in einer anderen Vertragspartei haben.

Das Übereinkommen setzt Regeln fest hinsichtlich der Nachweise, die den Behörden des Vertragsstaats zu erbringen sind, in dem die Anerkennung beantragt wird, und nennt die Sonderfälle, in denen eine Vertragspartei die Anerkennung verweigern kann (zum Beispiel wenn die Tätigkeit der betreffenden Organisation der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Verbrechensverhütung usw. zuwiderläuft).

* * *

Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205), am 18. Juni 2009 in Tromsø zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2020.

Die Konvention ist das erste völkerrechtliche Instrument zur Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung. Transparenz öffentlicher Behörden ist ein wichtiger Bereich im Rahmen der guten Regierungsführung (sog. „good governance“) und Maßstab für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft. Sie zeigt. Ebenso ist sie Zeichen, dass eine Gesellschaft offen für die Teilnahme der Bürger an Selbstentwicklung und Ausübung die grundlegenden Menschenrechte ist. Sie stärkt die Legitimität der öffentlichen Verwaltung und festigt das Vertrauen in sie.

Dieses Abkommen enthält das Recht Einsicht in amtliche Dokumente zu erhalten. Eine Beschränkung des Rechts ist nur zulässig, wenn sie bestimmten Interessen wie der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder dem Schutz der Privatsphäre dient.

Die Konvention setzt Mindeststandards fest, die bei der Bearbeitung von Anträgen über dem Zugang zu amtlichen Dokumenten (Form und Gebühren für Zugang zu amtlichen Dokumenten), bei der Beantwortung der Anfrage sowie bei weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen sind und es ist notwendig, um eine gemeinsame Grundlage für die jeweiligen nationalen Gesetze zu schaffen, den einzelnen Gesetzgebern aber auch die Möglichkeit der Einräumung noch weitergehenden Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.

Eine Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Zugangs zu Amtlichen Dokumenten wird die Implementierung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten überwachen.

* * *

Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Entschädigungskommission für die Ukraine (SEV Nr. 229), am 16. Dezember 2025 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Sondir Bedingungen.

Das Übereinkommen ist eine Reaktion auf die Resolutionen ES-11/1 und ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in denen die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verurteilt und die Einrichtung eines internationalen Entschädigungsmechanismus gefordert wurde, dessen erster Schritt die Erstellung eines Schadensregisters sein sollte.

Das Übereinkommen bildet die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Internationalen Entschädigungskommission für die Ukraine, die den zweiten Bestandteil des in der Resolution ES-11/5 und in der Erklärung des Reykjavik-Gipfels des Europarates vorgesehenen internationalen Entschädigungsmechanismus darstellt. Es baut auf dem Register der durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden auf, das als erweiterte Teilvereinbarung des Europarates eingerichtet wurde und als erster Bestandteil dieses Mechanismus in Kraft ist.

Gemäß dem Übereinkommen hat die Kommission die Aufgabe, Anträge von natürlichen und juristischen Personen sowie vom Staat Ukraine auf Entschädigung für Schäden, Verluste oder Verletzungen, die durch völkerrechtswidrige Handlungen der Russischen Föderation in oder gegen die Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 verursacht wurden, entgegenzunehmen, zu prüfen und zu entscheiden. Die Kommission legt die Entschädigung auf der Grundlage einer fairen und gerechten Bewertung fest, und ihre Entscheidungen sind endgültig.

Das Übereinkommen zielt darauf ab, einen wirksamen, transparenten und international unterstützten Mechanismus für Wiedergutmachung und Entschädigung zu gewährleisten, der zur Rechenschaftspflicht, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für die Opfer beiträgt und den internationalen Frieden, die Sicherheit und die Achtung des Völkerrechts fördert.

Quelle Europarat – Vertragsbüro auf https://conventions.coe.int